

# 1. Änderung der

## Friedhofssatzung vom 19.12.2012

### für den Friedhof der Ortsgemeinde Aremberg

Der Ortsgemeinderat von Aremberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl. S. 31, BS. 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS. 2127-1) folgende **1. Änderungssatzung** der Friedhofssatzung beschlossen:

#### **§ 5** **Verhalten auf dem Friedhof**

(3) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen.

#### **§ 6\*)** **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößen.

---

\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

## § 12

### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 13a

### **Gemischte Grabstätten**

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 2, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach § 13 Abs. 1. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Nutzungszeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(3) Für die zusätzliche Beistellung einer Urne ist eine Urnenbeistellgebühr gemäß der in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

## § 13b

### **Baumreihengrabstätten**

(1) Baumreihengrabstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 15 Jahren vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Baumreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

(3) An den Bäumen können durch den Friedhofsträger Plaketten angebracht, auf dem sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr des dort beigesetzten befinden. Bei anonymen Bestattungen erfolgt keine Kennzeichnung. Die Kosten für die Herstellung, Lieferung und Anbringung der Plaketten werden dem Verantwortlichen mit Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Es sind hier ausschließlich die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Plaketten zu verwenden.

(4) Die Baumgräber werden vom Friedhofsträger unterhalten und bei Bedarf werden die Bäume zurückgeschnitten. Persönliche Grabausstattungen (z.B. Kerzen, Blumenschmuck, etc.) sind nur an der hierfür vorgesehenen Stelle gestattet.

## § 14

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdgrabstätten und 20 Jahren bei Urnengrabstätten (Nutzungszeit)<sup>1</sup> verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Bei Urnenbestattungen dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann für bis zu 5 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

## § 15 Wiesengräber für Urnenbestattungen

(1) Wiesengräber sind Urnenwahlgrabstellen, die für die Dauer einer Ruhezeit von 15 Jahren durch die Ortsgemeinde zugeteilt werden. Die Grabstätte kann in einem 5-Jahresrythmus verlängert werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. In einer Wiesenurnengrabstätte darf lediglich 1 Urne beigesetzt werden. Die Grabfläche wird von der Ortsgemeinde als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Das Aufbringen von persönlicher Grabausstattung ist nicht gestattet. Die Grabhügel werden durch den Friedhofsträger 6 Wochen nach der Beerdigung eingeebnet.

**Der bisherige § 17 „Allgemeine Gestaltungsvorschriften“ wird zu § 18.  
Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend um einen Paragraphen.**

**§ 17 erhält folgende neue Fassung:**

## § 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

## § 19

### Besondere Gestaltungsvorschriften

**Der bisherige Abs. 5 enthält folgende neue Fassung:**

(5) Urnenwahlgräber sind mit einer Einfassung zu versehen, die folgende Abmessung hat:

Länge: 0,90 m, Breite: 0,90 m

Auf Urnengräber sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.

**Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend um einen Absatz.**

(6) Als Grabsteine sind Natursteine zugelassen. Aufdringliche Gestaltungen, die sich aus dem Gesamteindruck des Friedhofes oder einzelnen Teilen auffällig hervorheben sind untersagt. Die Verwaltung ist außerdem berechtigt, im Rahmen der Richtlinien für die Grabgestaltung, Anordnungen zu treffen, die sich auf Material, Gestaltung und Bearbeitung beziehen. Grababdeckungen auf Erdgräbern sind bis zu 75 % und auf Urnengräbern bis zu 100 % zulässig.

## § 20a

### Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 22

### Entfernen von Grabmalen

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Reihen- und wahlgräber, oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das eventuelle Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte, sowie bei der Verlängerung einer Grabstätte, eine Gebühr nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

53533 Aremberg, den 21.10.2025

-Siegel-

---

Thomas Nelles  
-Ortsbürgermeister-